

Fälle zum Thema Geltendmachung von Ansprüchen im Konkurs

Veranstaltung vom 11. Mai 2012

Prof. Dr. Ingrid Jent-Sørensen

1.

Im Konkurs des X verlangt der Vater des Konkursiten die Herausgabe eines fast neuen Luxusautos, das X seit dem Kauf knapp ein halbes Jahr vor der Konkursöffnung ausschliesslich benützt. Der Konkursverwalter geht auf Grund der Angaben von X und der Sachverhaltsdarlegung seines Vaters davon aus, dass das Auto im Eigentum des Vaters stehe (es wurde auf seinen Namen gekauft, von ihm bezahlt und der Fahrzeugausweis lautet auf ihn).

Was tut die Konkursverwaltung und was können die Gläubiger A (10'000) und Gläubiger B (20'000) tun, wenn sie der Meinung sind, dass X das Auto seit dem Erwerb nicht nur benützt, sondern vom Vater tatsächlich geschenkt erhalten hat.

Kann sich X selber dagegen zu Wehr setzen, wenn das Auto seinem Vater herausgegeben werden sollte?

2.

X, Y und Z sind Gläubiger der A AG, über die ein (ordentliches) Konkursverfahren durchgeführt wird. X hat eine Forderung von Fr. 10'000 im 3. Rang, Y hat eine solche von 20'000 im 1. Rang und Z eine solche von Fr. 40'000 im 1. Rang zur Kollokation angemeldet. Die Konkursverwaltung weist die Forderung von X gänzlich ab, kolloziert die Forderung von Y über Fr. 20'000 im 3. Rang und jene des Z über 40'000 anmeldungsgemäss im 1. Rang. X will die eigene Abweisung anfechten und ist ausserdem der Meinung, dass die Anmeldung von Z abzuweisen gewesen wäre. Y wendet sich gegen die Kollokation von Z, welcher später im Rahmen des Prozesses die Einrede erhebt, Y sei seinerseits völlig zu Unrecht kolloziert worden.

Was wäre, wenn sich im Laufe des Prozesses ergäbe, dass die Forderungen aller Gläubiger aus dem Verwertungserlös gedeckt werden können? Und wie wäre es, wenn sich ergäbe, dass gar keine Konkursdividende erwartet werden kann?

3.

Verschiedene Konkursgläubiger (A mit 10'000, B mit 30'000, C mit 60'000 und D 160'000) haben im Konkurs der S GmbH die Abtretung nach Art. 260 SchKG verlangt, um gegen Z klagen zu können. Beim geltend zu machenden Anspruch handelt es sich um eine bestrittene Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 250'000.--.

Was hat vor der Abtretung zu geschehen?

A entschliesst sich nach Ausstellung der Abtretungsurkunde, auf die Einleitung des Prozesses zu verzichten.

Nachdem das Gericht einen Prozesskostenvorschuss i.S.v. Art. 98 ZPO verlangt, entschliesst sich B, diesen nicht zu leisten. Was tut das Gericht?

Schliesslich prozessieren C und D gegen die S GmbH. Mit erstinstanzlichem Entscheid wird die S GmbH verurteilt, Fr. 200'00.-- zu bezahlen; im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen. Was geschieht, wenn kein Rechtsmittel ergriffen wird? Und was, wenn C es beim ergangenen Urteil bewenden lassen möchte, während D die teilweise Abweisung mit einem Rechtsmittel anfechten will?